

# Individualschutz durch die japanische Verfassung?

*Akio Ebihara*

- I. Einleitung
- II. Grundrechtsschutz im japanischen Recht
- III. Die Erweiterung der Normenkontrolle durch die Rechtsprechung
- IV. Versagen der japanischen Rechtsprechung hinsichtlich eines effektiven Grundrechtsschutzes
- V. Die allgemeinen Hintergründe des unzureichenden Grundrechtsschutzes in Japan

## I. EINLEITUNG

Dem Verfassungsrecht als ranghöchstem rechtlichen Regelwerk eines Staates kommt in verschiedener Hinsicht „Sanktionsfunktion“ zu. Zuweilen hat bereits die Existenz einer Vorschrift in der Verfassung große Wirkung. Daneben bindet die Verfassung als geltende Rechtsnorm die Tätigkeit sämtlicher Staatsgewalt. Dennoch dürfte die effektivste, durch die Verfassung ausgeübte Form der Sanktion im gerichtlichen Schutz der Grundrechte liegen. Im deutschen Recht wird der gerichtliche Grundrechtsschutz durch das Institut der Verfassungsbeschwerde gewährleistet. Der Grundrechtsschutz in Japan läßt sich daher wohl am deutlichsten anhand eines Vergleichs mit dem Institut der deutschen Verfassungsbeschwerde darstellen.

## II. GRUNDRECHTSSCHUTZ IM JAPANISCHEN RECHT

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß in Japan keine selbständige Verfassungsgerichtsbarkeit besteht. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten erfolgt vielmehr inzident und akzessorisch durch die normale Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Das bedeutet, daß der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit in Japan stets ein konkreter Rechtsstreit zugrunde liegt. Eine abstrakte Normenkontrolle, wie sie in Deutschland praktiziert wird, ist im japanischen Rechtssystem nicht vorgesehen. Auch der japanische Oberste Gerichtshof (OGH) sprach sich bereits im Jahre 1952 ausdrücklich gegen die Möglichkeit einer abstrakten Normenkontrolle aus<sup>1</sup>. Um so mehr

---

1 OGH v. 8.10.1952, *Minshû* 6, 783 ff.; dt. Übers.: EISENHARD / LESER / ISHIBE / ISOMURA / KITAGAWA / MURAKAMI / MARUTSCHKE (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache* (1998) 453 ff. (Nr. 17).

wird die deutsche *abstrakte* Normenkontrolle von der japanischen Wissenschaft als ein beneidenswertes Institut angesehen.

Wesentlich größere Ähnlichkeit weist das japanische Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit mit dem deutschen Rechtsinstitut der *konkreten* Normenkontrolle auf. Denn ebenso wie seinem japanischen Pendant liegt der deutschen konkreten Normenkontrolle ein bestimmter Rechtsstreit zugrunde, in dem die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nur inzident erfolgt. In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bei der deutschen konkreten Normenkontrolle, anders als im japanischen Verfahren, losgelöst von der Sachverhaltsgestaltung im Ausgangsprozeß durchgeführt wird. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nämlich allein über die Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit (§ 13 Nr. 11 BVerfGG) und muß dabei nicht berücksichtigen, welche Partei den Prozeß gewinnen wird. Im Gegensatz dazu überprüfen japanische Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Rechtsnorm nur insoweit, als dies für den zugrundeliegenden Rechtsstreit unerlässlich ist. Auf diese zurückhaltende Praxis der japanischen Gerichte werde ich im abschließenden Teil dieses Beitrags noch zu sprechen kommen.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, komme ich nun zum Hauptthema dieses Aufsatzes: den Grundrechtsschutz in Japan im Vergleich mit der Verfassungsbeschwerde des deutschen Rechts. Ausgangspunkt ist § 90 Abs. 2 BVerfGG, demzufolge die Verfassungsbeschwerde, sofern gegen sie der Rechtsweg zulässig ist, grundsätzlich „erst nach Erschöpfung des Rechtswegs“ erhoben werden kann. Da in Japan für die Verfassungsbeschwerde kein selbständiges Verfahren existiert, ist stets der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten:

1. Am unproblematischsten sind Strafverfahren. Denn dort wird das Verfahren stets von der Staatsanwaltschaft eingeleitet und der Angeklagte wird versuchen, zu seinen Gunsten die Verfassungswidrigkeit der die Anklage stützenden Strafnorm geltend zu machen. Die hierfür am häufigsten herangezogenen Artikel der Verfassung<sup>2</sup> sind Art. 14 (Gleichheitssatz), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung) sowie die Art. 31-39 (die das Strafverfahren regelnden Verfassungsvorschriften). Die große Anzahl der Fälle, in welchen die Verfassungswidrigkeit der zugrundeliegenden Strafnorm geltend gemacht wird, ist auf Art. 405 Nr. 1 Strafprozeßgesetz<sup>3</sup> zurückzuführen, der als Revisionsgrund die Verfassungswidrigkeit der Berufungsentscheidung verlangt.

---

2 *Kempô* vom 3.11.1946; dt. Übers.: MIYAZAWA / HEUSER / YAMASAKI, Verfassungsrecht (*Kempô*) (Köln u.a. 1986), 297 ff.

3 *Keiji soshô-hô*, Gesetz Nr.131 v. 10.7.1948 i.d.F.d. Ges. Nr.91/1995.

2. Ebenso einfach liegt es im Falle verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten, wenn die Verletzung von Grundrechten durch einen Verwaltungsakt geltend gemacht wird. Normalerweise wird dann der Verwaltungsakt im Verwaltungsprozeß angefochten oder die Feststellung der Nichtigkeit des betreffenden Verwaltungsaktes verlangt. Solange die Grundrechte des Adressaten selbst durch den Verwaltungsakt betroffen sind, kann man die Verfassungsmäßigkeit ohne weiteres vom Gericht überprüfen lassen. Ein berühmtes Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Arzneimittelgesetz-Fall aus dem Jahr 1975<sup>4</sup>, in dem es um die Niederlassungsbeschränkung von Apotheken auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes ging. Der Kläger focht den seine Niederlassungserlaubnis versagenden Verwaltungsakt an, indem er die Verfassungswidrigkeit der Gesetzesvorschrift erfolgreich geltend machte. Sind dagegen nicht die Rechte des Adressaten des Verwaltungsaktes, sondern die eines Dritten betroffen, muß man sich zunächst noch über die Zulässigkeit der Klage Gedanken machen. Das ist aber keine Frage des Verfassungsrechts, sondern des Verwaltungsprozeßrechts.

3. In der Zivilgerichtsbarkeit ist die Zulässigkeit eines Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit differenzierter und eingehender zu prüfen. Wenn eine bestimmte Gesetzesvorschrift Grundrechte verletzt, wird ihre Anwendung als eine Grundrechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt angesehen. Eine der wenigen Entscheidungen des OGH, die eine Gesetzesvorschrift für verfassungswidrig erklärt hat, bezieht sich auf eine Vorschrift des Waldgesetzes, die die Verteilung des Nachlasses unter den Erben verbot<sup>5</sup>. Ein anderes Beispiel ist die sogenannte öffentliche Entschuldigung in Fällen der Ehrverletzung gemäß Art. 723 *Minpô*<sup>6</sup>. Eine solche Bekanntmachung kann per Gerichtsurteil erzwungen werden. Die allgemeine Verfassungsmäßigkeit dieses Instituts hat der OGH im Jahr 1956 bejaht<sup>7</sup>. Es ist aber fraglich, ob die erzwungene öffentliche Entschuldigung nicht gegen das Grundrecht der Gewissensfreiheit verstößt.

Eine Grundrechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt kann als Delikt angesehen werden, das zu Schadensersatzforderungen gemäß dem Gesetz über die Staatshaftung<sup>8</sup> berechtigt. Jedoch fungiert die Schadensersatzklage im japanischen Verfassungsrecht eher als Ersatzmittel zur Normenkontrolle (dazu unten III.).

4. Eine Situation, in der ein Grundrecht durch die öffentliche Gewalt verletzt wird, der ordentliche Rechtsweg aber dennoch ausgeschlossen ist, ist durchaus denkbar. Wird ein Grundrecht beispielsweise durch einen Gesetzgebungsakt verletzt, so steht der Rechtsweg in der Regel nicht offen. Ein gutes Beispiel hierfür dürfte eine verfassungswidrige Legalenteignung sein. Auch die Entscheidung des OGH in dem sogenannten häuslichen

---

4 OGH v. 30.4.1975, *Minshû* 29, 572 ff.; EISENHARDT u.a. (Fn. 1) Nr. 13.

5 Urteil v. 22.4.1987, *Minshû* 41, 408 ff.

6 Zivilgesetz, Gesetz Nr.89 v. 27.4.1896 i.d.F.d. Ges. Nr.110/1996.

7 Urteil v. 4.7.1956, *Minshû* 10, 785 ff.

8 *Kokka baishô-hô*, Gesetz Nr. 125 v. 27.10.1947.

Stimmabgabe-Fall aus dem Jahr 1985 basierte auf einer ähnliche Situation<sup>9</sup>. In diesem Fall wurde die häusliche Stimmabgabe aufgrund des damit betriebenen Mißbrauchs im Zuge einer Gesetzesänderung abgeschafft. Einem Gehbehinderten, der durch die Gesetzesänderung der Möglichkeit der Stimmabgabe beraubt wurde, stand lediglich eine Schadensersatzklage gemäß des Gesetzes über die Staatshaftung wegen des erlittenen immateriellen Schadens offen. In Deutschland kann in einem solchen Fall unmittelbar eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. In Japan hingegen wird man vom Gesetz im Stich gelassen. Es befremdet mich, daß sich Rechtsprechung und Wissenschaft in Japan mit dieser Lücke im Grundrechtsschutz, jedenfalls im Vergleich mit der Problematik der Normenkontrolle, nicht sehr intensiv beschäftigt haben (dazu unten IV).

### III. DIE ERWEITERUNG DER NORMENKONTROLLE DURCH DIE RECHTSPRECHUNG

Die japanische Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich der Normenkontrolle unter der japanischen Verfassung in verschiedener Hinsicht erweitert. Zum einen hat der OGH die Wahlprüfungsklage nach Artt. 204, 205 Wahlgesetz<sup>10</sup>, die ursprünglich lediglich zur Prüfung der Gesetz- und Verfahrensmäßigkeit der Wahl eingerichtet worden war, als Mittel zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise anerkannt. Zum anderen wurde die Einwohnerklage nach Art. 242-2 Lokalselbstverwaltungsgesetz<sup>11</sup>, die eigentlich zur Kontrolle rechtswidriger bzw unangemessener Ausgaben der Gemeinden und Präfekturen dienen sollte, als Mittel zur Kontrolle des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche anerkannt.

Auch die Schadensersatzklage dient der Normenkontrolle. Im Falle der Abschaffung des Instituts der häuslichen Stimmabgabe fungierte die Schadensersatzklage nach dem Gesetz über die Staatshaftung als Mittel der Normenkontrolle, denn im Laufe des Prozesses wurde tatsächlich für erheblich behinderte Wahlberechtigte die Möglichkeit der Briefwahl im Wege einer Gesetzesänderung eingeführt.

Auch die Feststellungsklage kann theoretisch dazu benutzt werden, die Frage der Verfassungswidrigkeit gerichtlich klären zu lassen. Allerdings wird bei der Feststellungsklage ein Feststellungsinteresse als Ausprägung des Rechtsschutzinteresses verlangt. Deswegen kann der Kläger die Feststellungsklage erfolgreich nur in den bereits anerkannten Fallgruppen erheben. Im Bereich des Arbeitsrechts ist die Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses allgemein anerkannt.

Verfolgt man die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung sowie der rechtswissenschaftlichen und politischen Diskussion in Japan, so stellt sich heraus, daß der Schwerpunkt der Auseinandersetzung in der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, d. h. in der Normenkontrolle, liegt. Es wird oft gefordert, daß sich das Gericht

---

9 Urteil v. 21.11.1985, *Minshû* 39, 1512; EISENHARDT u.a. (Fn. 1) Nr. 21.

10 *Kôshoku senkyo-hô*, Gesetz Nr. 100 v. 15.4.1950 i.d.F.d. Ges. Nr. 54/1998.

11 *Chihô jichi-hô*, Gesetz Nr. 67 v. 17.4.1948 i.d.F.d. Ges. Nr.101/1998.

nicht nur auf die Sicherung der Menschenrechte beschränken, sondern auch die Sicherung der Verfassung verfolgen solle. Die Wissenschaft und die Bürger, die die Verfassungsprozesse führen, sind eifrig darum bemüht, die Gerichte, insbesondere den OGH, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder konkreten Rechtsverhältnissen überprüfen zu lassen. Bekanntlich haben es die japanischen Gerichte jedoch sehr oft vermieden, sich zu verfassungsrechtlichen Fragestellungen zu äußern. Um so mehr wird die japanische Rechtsprechung von der überwiegenden Wissenschaft, welche auf die verfassungsrechtliche Normenkontrolle großen Wert legt, heftig kritisiert.

#### IV. VERSAGEN DER JAPANISCHEN RECHTSPRECHUNG HINSICHTLICH EINES EFFEKTIVEN GRUNDRECHTSSCHUTZES

Es stellt sich die Frage, ob der Grundrechtsschutz durch die japanischen Gerichte hinreichend gewährleistet wird. In dieser Hinsicht bleibt noch viel zu wünschen übrig. Als Beispiel möchte ich auf die Entscheidung des OGH vom 23. Dezember 1953 hinweisen<sup>12</sup>. Dort wurde eine für den 1. Mai 1952 im Park vor dem kaiserlichen Palast geplante Demonstration verboten. Von Seiten der Arbeitnehmerorganisation wurde dieses polizeiliche Verbot angefochten, bis zum Beginn des Prozesses war der Maifeiertag jedoch schon längst vorüber. Der OGH ging davon aus, daß ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr existiere und wies die Klage als unzulässig ab. Trotzdem äußerte sich der OGH in einem *orbiter dictum* zur Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Polizeiverfügung. Die Ausführungen konnten zwar zur Klärung der verfassungsrechtlichen Frage beitragen, das Recht auf Demonstrationsfreiheit blieb aber verletzt, ohne daß dagegen Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet wurden.

Ein anderes Beispiel in diesem Zusammenhang ist der bereits erwähnte Fall über die Abschaffung des häuslichen Stimmabgabeverfahrens. Dabei ging es wie gesagt um eine Schadensersatzklage wegen erlittenen legislativen Unrechts. Viel wichtiger jedoch wäre der Schutz des Wahlrechts Gehbehinderter gewesen.

Beide Fälle zeigen Situationen, in denen die Kläger, deren Grundrechte wesentlich verletzt worden sind, mangels effektiven Grundrechtsschutzes im Stich gelassen wurden und im besten Fall auf eine Schadensersatzklage zurückgreifen konnten. Dies stellt sicherlich eine Rechtsschutzlücke dar. Merkwürdigerweise hat die japanische Rechtswissenschaft diesem Defizit bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Sie kritisiert zwar stets sehr heftig, daß die Gerichte sich nicht intensiv genug mit der Normenkontrolle befassen. Jedoch scheinen sich nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch die Rechtswissenschaft bisher nur verhältnismäßig wenig mit dem Grundrechtsschutz befaßt zu haben. Im Folgenden werde ich die Hintergründe der oben geschilderten Situation zu erklären versuchen.

---

12 *Minshû* 7, 1561 ff.

## V. DIE ALLGEMEINEN HINTERGRÜNDE DES UNZUREICHENDEN GRUNDRECHTS-SCHUTZES IN JAPAN

Die Gründe, aus denen sich die japanische Rechtsprechung und Wissenschaft nicht intensiv um einen effektiven Grundrechtsschutz gekümmert haben, sind vielfältig.

1. Das deutsche Rechtssystem gründet nicht allein auf der Normierung objektiver Rechtssätze. Vielmehr basiert es auf zwei Grundpfeilern, nämlich den objektiven Rechtssätzen und den subjektiven Rechten. In einem modernen Rechtssystem existieren zwar für fast jedes subjektive Recht mehrere es ausgestaltende Vorschriften. Das bedeutet aber selbstverständlich nicht, daß die subjektiven Rechte erst durch die Normierung in objektiven Rechtsvorschriften begründet werden. Es sind vor allem die Grundrechte, die als dem Individuum unabhängig von ihrer staatlichen Normierung zustehende subjektive Rechte verstanden werden. Diese Vorstellung ist einerseits aus dem philosophischen Naturrechtsgedanken begründet, geht aber andererseits auch auf den historischen Begriff der wohlerworbenen Rechte zurück. Die wohlerworbenen Rechte wurden nicht durch allgemeine staatliche Rechtsnormen verliehen, sondern im Einzelfall durch konkrete, geschichtliche Erscheinungen, wie Vertrag, Verleihung oder Gewohnheit begründet, dauerhaft geltend gemacht und dadurch allgemein anerkannt. Die Aufgabe des Gerichts bestand gerade darin, diese wohlerworbenen Rechte zu schützen. Im Zuge der Entwicklung der modernen bürgerlichen Gesellschaft und des modernen Staates konnte die Lehre von den wohlerworbenen Rechten natürlich nicht mehr im alten Umfang aufrechterhalten werden. Auch die Regelungsdichte der staatlichen Rechtsnormen nahm seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich zu. Es ist aber meiner Ansicht nach eine Eigentümlichkeit der deutschen bzw. westlichen Rechtsentwicklung, daß sich die alte Lehre von den wohlerworbenen Rechten und das neue Konzept der vom Staat erlassenen objektiven Rechtsnormen kreuzten und dadurch ein Rechtssystem mit zwei Grundpfeilern entstand.

Auch im japanischen Mittelalter gab es ohne Zweifel die Vorstellung von der Existenz wohlerworbener Rechte. Diese Vorstellung scheint aber mit der Rezeption des westlichen Rechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts größtenteils verschwunden zu sein. Das französische und das deutsche Recht, an welchen sich Japan bei seiner Modernisierung orientierte, erschienen damals als Systeme objektiver, und zwar vorwiegend kodifizierter Rechtsnormen. Das durch die Rezeption entstandene moderne japanische Recht wird seither als ein System objektiver Rechtsnormen verstanden. Die Vorstellung von subjektiven Rechten, die unabhängig von ihrer staatlichen Verleihung existieren und aus sich selbst heraus legitimiert sind, ist im japanischen Rechtssystem nur sehr schwach ausgeprägt.

2. Für einen effizienten Grundrechtsschutz von wesentlicher Bedeutung ist eine möglichst kurze Prozeßdauer. In dieser Hinsicht ist in Japan ein schnelles Reagieren, wie dies etwa beim deutschen Bundesverfassungsgericht der Fall ist, schon deshalb von

vornherein undenkbar, weil der OGH, der in verfassungsrechtlichen Fragen die letzte Entscheidung treffen soll, durch seine bedeutsame Funktion als Revisionsinstanz für alle Rechtsbereiche bereits außerordentlich überlastet ist. In bedeutenden, spektakulären Prozessen ist es üblich, daß das Urteil des OGH erst 20 oder 30 Jahre nach Klageerhebung ergeht. Natürlich bemüht man sich sehr intensiv um eine Prozeßbeschleunigung. Damit könnte die Prozeßdauer aber höchstens um die Hälfte verkürzt werden. Es ist in Japan kaum vorstellbar und vermutlich auch gar nicht gewollt, daß ein Rechtsstreit um wichtige verfassungsrechtliche Fragen innerhalb weniger Monate abgeschlossen wird. Meines Erachtens geht es in japanischen Gerichtsprozessen weniger um den Schutz und die Realisierung subjektiver Rechte als um die nachträgliche Bewertung vergangener Ereignisse. Japanische Gerichte stellen oft nicht Handlungsnormen, sondern Bewertungsnormen auf und wenden diese an. Auch in Verfahren um Grundrechte wird meistens nicht der Schutz der im Moment verletzten bzw. bedrohten Grundrechte, sondern die Verurteilung wegen vergangener Verfassungswidrigkeiten ins Auge gefaßt.

3. Daß das Gericht bei Grundrechtsverletzungen nicht rechtzeitig einschreitet, hat im Ergebnis zur Folge, daß die Interessen desjenigen, der den *status quo* herbeigeführt hat, aufrechterhalten bleiben: Die Polizei kann eine für einen bestimmten Tag geplante Demonstration faktisch für immer verhindern, auch wenn ein Gericht die polizeiliche Verfügung nachträglich als verfassungswidrig kritisieren sollte. Wird das Persönlichkeitsrecht eines Bürgers durch die Presse verletzt, so kommt das Versagen eines effektiven Rechtsschutzes zumindest der Pressefreiheit zugute. Die Massenmedien haben in der Tat freien Handlungsspielraum, solange sie dabei das Risiko in Kauf nehmen, nachträglich auf Schadensersatz wegen Persönlichkeitsverletzung in Anspruch genommen zu werden. Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise hat sich der OGH damit begnügt, die Verfassungswidrigkeit der in der Vergangenheit erfolgten Mandatsverteilung festzustellen, die Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes jedoch dem Gesetzgeber überlassen. Das Gericht hat weder die bereits durchgeführte Parlamentswahl für ungültig erklärt noch hat es die Mandatsverteilung für die nächste Wahl selbst vorgenommen. Die japanischen Gerichte wagen es normalerweise nicht, eine drastische Änderung des *status quo* mit eigener Hand herbeizuführen. Sie beschränken sich vielmehr darauf, dessen Rechts- oder Verfassungswidrigkeit nachträglich festzustellen und eine Verbesserung der bisherigen Zustände *mittelbar* zu veranlassen.

Diese Praxis hängt wohl mit der allgemeinen Funktion zusammen, die das Recht im japanischen Leben einnimmt. Das Leben der Japaner ist nicht in dem Maße verrechtlicht wie das der Deutschen. Im alltäglichen Leben und im gesellschaftlichen Miteinander orientieren sich die Japaner nicht am Recht. Erst wenn ein Konflikt entsteht, beginnt man, das bisherige Verhalten der Betroffenen nachträglich rechtlich zu interpretieren. Das Recht funktioniert daher sehr oft nicht als Handlungs-, sondern als Bewertungs-

norm. Anders ausgedrückt ist das Recht in Japan nicht so sehr zukunfts- als viel mehr vergangenheitsorientiert.

4. Bejaht man den Vorrang der Verfassung und ein gerichtliches Prüfungsrecht, erscheint es als logisch und konsequent, daß das Gericht die letzte Entscheidung über jede verfassungsrelevante Frage trifft. Diese logische Konsequenz wird bekanntlich durch das deutsche Bundesverfassungsgericht und den amerikanischen Supreme Court praktiziert. Dagegen spielt das Gericht in Japan in sozialen oder politisch wichtigen und daher oft verfassungsrelevanten Fragen eine nur sehr bescheidene Rolle. Nur sehr vorsichtig und zögernd erklärt es ein Gesetz für verfassungswidrig. Oft vermeidet es sogar, sich über Verfassungsfragen überhaupt zu äußern. Das besagt aber nicht notwendigerweise, daß in Japan verfassungswidrige Gesetze in großer Zahl existieren. Vielmehr überprüft die Bürokratie im Zuge der Gesetzgebung die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften sehr genau. Im Großen und Ganzen kann man sagen, daß in Japan nur sehr selten verfassungsrechtlich zweifelhafte Gesetze erlassen werden. Das mag vielleicht in sozial-ökonomischer Hinsicht günstig sein. Problematisch ist aber eine Situation, in der die Bürokratie faktisch die Rolle des Verfassungsrichters übernimmt: Über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Gesetzgebung wird nicht im öffentlichen Forum, sondern hinter verschlossenen Türen diskutiert. Denn es ist fast unmöglich, den innerbürokratischen Willensbildungsprozeß gerichtlich zu kontrollieren.

In Japan bekommt man den Ausdruck „Grundrechtsschutz“ nur sehr selten zu hören. Normalerweise spricht man von „Grundrechtssicherung bzw. -gewährleistung“. Durch die Vorprüfung der Gesetzesentwürfe durch die Bürokratie können die Grundrechte einigermaßen „gesichert“ werden. Ohne intensives Einschreiten seitens der Gerichte lassen sich Grundrechte aber niemals effektiv schützen. Der Grundrechtsschutz ist daher in Japan immer noch ein unerschlossenes Feld.